

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.11.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01. DEZ. 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2011 bis einschl. 18.03.2011 beteiligt.

c) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2011 bis einschl. 18.03.2011 öffentlich ausgelegt.

d) Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.04.2011 als Satzung beschlossen.

Halfing, 29. APR. 2011

P. Böck
Erster Bürgermeister



(Siegel)

e) Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 29. APR. 2011 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Halfing, 29. APR. 2011

P. Böck
Erster Bürgermeister



(Siegel)

**GEMEINDE HALFING
LANDKREIS ROSENHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "HOLZHAM OST"
2. ÄNDERUNG
- vereinfachtes Änderungsverfahren -**

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 BauGB, der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 2. Änderung des Bebauungsplans als

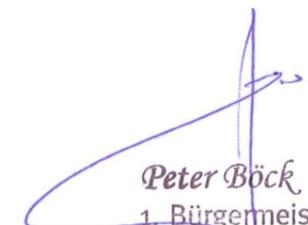
SATZUNG.

Masstab = 1 : 1 000

Fertigstellungsdaten:

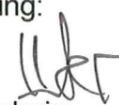
Entwurf: 28.01.2011
geändert: 06.04.2011

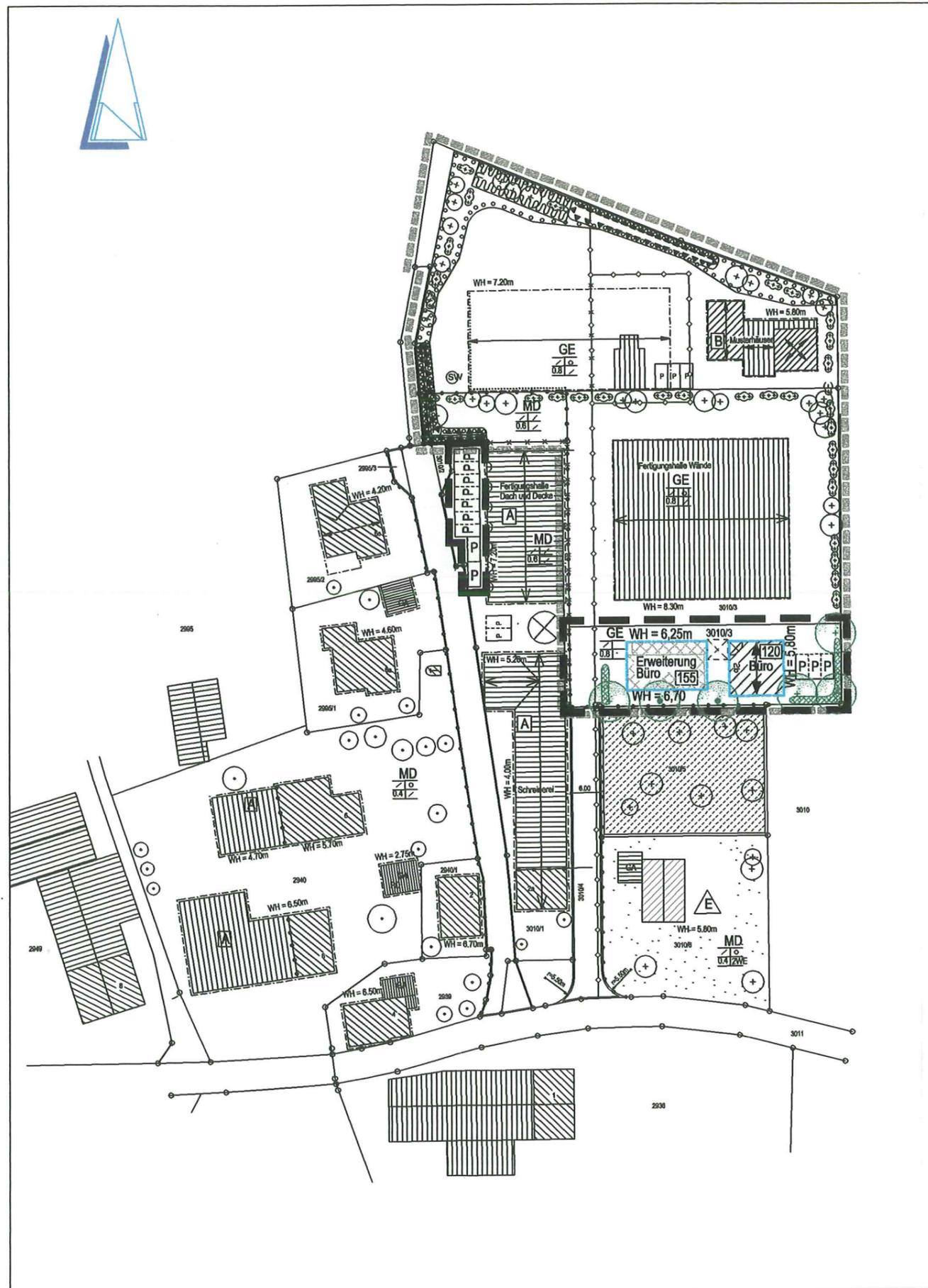
ausgefertigt am 29. APR. 2011


Peter Böck
1. Bürgermeister
der Gemeinde Halfing



Entwurfsverfasser der 2. Änderung:

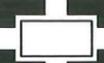
HUBER PLANUNGS-GMBH 
Hubertusstrasse 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, Fax 08031/37695
HUBER.PLANUNGS-GMBH@t-online.de



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

§ 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans

§ 2  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans

§ 3 Es gelten die Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text sowie die Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.08.2003.
Abweichend davon wird festgesetzt:

§ 3.1.  maximal überbaubare Grundfläche in qm, z.B. 155 qm

§ 3.2. WH = 6,25 Die maximale Wandhöhe beträgt ab OK natürlichem Gelände am tiefsten Punkt des Außengrundrisses gemessen bis zum Schnittpunkt der seitlichen Wand OK Dachhaut an der nördlichen Längswand 6,25 m und an der seitlichen Längswand 6,7 m.

§ 3.3. Zulässig sind auch Flachdächer.

§ 3.4. Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu entwässern.

§ 3.5. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten und müssen mindestens 1/2 Wandhöhe betragen.

§ 3.6. Zusätzlich wird hingewiesen:

Die Abwasserentsorgung muss über den bestehenden Revisionsschacht erfolgen, zusätzlich entstehende Kosten für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hat der Bauwerber zu tragen.